

Klausurtagung der CSU-Landesgruppe in Wildbad Kreuth vom 7. bis 9. Januar 2014

GUTE ARBEIT UND SOZIALE SICHERHEIT FÜR ALLE

08.01.2014

Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wirtschaftlich so gut entwickelt wie kein anderes Land in Europa. Die Beschäftigung liegt auf Rekordniveau, die Einnahmen von Staat und Sozialversicherungen sprudeln. Wir setzen alles daran, diese Erfolge auf dem Arbeitsmarkt und in der Sozialpolitik fortzusetzen, damit es den Menschen in Deutschland am Ende dieser Wahlperiode noch besser geht und unser Land weiter gute Zukunftsperspektiven hat.

Das heißt umgekehrt, dass wir alles vermeiden müssen, was diese Erfolge und die gute Zukunftsperspektive aufs Spiel setzt. Das wäre gegenüber den Menschen und vor allem gegenüber der jüngeren Generation nicht zu verantworten. An diesem Grundsatz muss sich auch die Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes und der sogenannten abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren ausrichten. Bei Mindestlohn wie bei abschlagsfreier Rente braucht es Augenmaß. Die CSU bürgt bei Mindestlohn und Rente für Augenmaß.

Wir haben die Alterssicherung in Deutschland durch die Reformen in den vergangenen 20 Jahren demografie- und zukunftsfest aufgestellt – und Dank mutiger von uns getragener Reformen floriert der Arbeitsmarkt. Wir stehen zu diesen Reformen, schon aus Gründen der Generationengerechtigkeit. Und wir stehen zu weiteren Reformschritten, sofern sie dem übergeordneten Ziel der Wohlstands- und Zukunftssicherung dienen.

Bei der Lohnfindung sind und bleiben Gewerkschaften und Arbeitgeber in der Verantwortung

Wer Vollzeit arbeitet, soll davon auch angemessen leben können. Dies zu gewährleisten, ist und bleibt Aufgabe der Sozialpartner. Diese Partnerschaft hat über Jahrzehnte für Wohlstand und sozialen Frieden in unserem Land gesorgt. Politik darf diese tragende Säule unserer freiheitlichen Gesellschaft nicht in Frage stellen.

Die Einführung einer einheitlichen Lohnuntergrenze von 8,50 Euro ab 2015 wird mit einer Stärkung der Tarifpartner und dem Schutz bestehender Arbeitsplätze einhergehen: Die Mindestlohnregelung berücksichtigt – wie wir es im Koalitionsvertrag festgelegt haben – bestehende Tarifverträge und greift uneingeschränkt erst ab dem Jahr 2017. Die zukünftige Überprüfung der Lohnuntergrenze liegt bei den Sozialpartnern. Weitere politische Interventionen sind damit ausgeschlossen. Das sichert Arbeitsplätze und wahrt das bewährte Prinzip der Tarifautonomie.

Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn zwingend erforderlich

Bei der Ausgestaltung des Mindestlohnes werden wir die Lebenswirklichkeit fest im Blick haben. Wir werden die gesetzliche Umsetzung im Dialog mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Branchen, in denen der Mindestlohn wirksam wird, erarbeiten und mögliche Probleme bei der Ausgestaltung berücksichtigen. So haben wir es im Koalitionsvertrag beispielhaft für den Bereich der Saisonarbeit ausdrücklich vereinbart. Weitere Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn sind damit nicht nur vorgesehen, sondern unausweichlich.

So müssen etwa ehrenamtliche Tätigkeiten, zum Beispiel in Vereinen bei Übungsleitern oder Chorleitern, ausgenommen werden. Dort gibt es keine Stundenlöhne, sondern eine Pauschalvergütung. Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Kirchenchorleiters, eines Feuerwehrkommandanten oder eines Sportübungsleiters lässt sich nicht in Stunden bemessen. Ein gesetzlicher Mindestlohn geht bei diesen Tätigkeiten ins Leere, würde die Vereine mit überbordender Bürokratie belasten und das Ehrenamt schwächen. Weitere Ausnahmen muss es auch für Schüler und Studenten geben, die sich durch Nebentätigkeiten - wie zum Beispiel Zeitungsaustragen - etwas dazuverdienen wollen. Auch hier gibt es keinen Stundenlohn, sondern faktisch einen Stücklohn. Weiter sollten Praktika von Schülern und Studenten, die Teil der Ausbildung sind, vom Mindestlohn ausgenommen werden, da mit solchen Praktika in der Regel nicht der Lebensunterhalt bestritten werden muss. Anders ist es bei Praktikanten, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben. Wir wollen keine „Generation-Praktikum“ mit Mini-Löhnen. Es ist auch zu klären, wie Mindestlohnregelungen bei Beschäftigten wirken, die - wie zum Beispiel Taxifahrer - einen Anteil vom Umsatz erhalten. Diese Probleme werfen zugleich die Frage nach einer effektiven Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung einer gesetzlichen Mindestlohnregelung auf. Zudem darf ein gesetzlicher Mindestlohn nicht dazu führen, dass junge Menschen von einer Berufsausbildung abgehalten werden und stattdessen eine ungelernete Tätigkeit mit einem höheren Arbeitsverdienst aufnehmen. Derartige Fehlanreize müssen vermieden werden.

All dies macht deutlich: Bei der gesetzlichen Ausgestaltung sind Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn zwingend erforderlich.

Rente mit 67 – Solidarität der Generationen wahren und stärken

Es bleibt bei der Rente mit 67. Angesichts des demografischen Wandels ist eine moderate Verlängerung der Lebensarbeitszeit zwingend, um die Solidarität zwischen den Generationen zu bewahren und die jüngere Generation finanziell nicht zu überfordern.

Wir werden den weiteren Weg zur Rente mit 67 mit der Möglichkeit einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren gestalten. Dabei werden wir das Zugangsalter für die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre anheben. Mit der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren sollen diejenigen Versicherten privilegiert werden, die eine besonders lange Bindung zur gesetzlichen Rentenversicherung haben, also in erster Linie lange rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Bei der konkreten Ausgestaltung wird es darum gehen, die Regelung auf genau diese Betroffenen zu konzentrieren. Bei der Umsetzung dürfen keine neuen Frühverrentungsanreize gesetzt werden.

Folgende rentenpolitische Leitplanken sind für uns maßgebend:

Mütter erhalten vom 1. Juli 2014 an einen zusätzlichen Entgeltpunkt

Die Angleichung der Mütterrente ist für uns der vorrangigste rentenpolitische Fortschritt. Es ist ein großer Erfolg, dass wir die Mütterrente durchsetzen konnten. Die Mütterrente kommt zum 1. Juli 2014. Wir verbessern auf diese Weise die rentenrechtliche Situation von Müttern mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt. Das ist eine klare Anerkennung der Erziehungsleistung und schließt ein Stück die bestehende Gerechtigkeitslücke bei der Bewertung von

Kindererziehungszeiten zwischen älteren und jüngeren Frauen mit Kindern. Die Mütterrente bedeutet für die Betroffenen bis zu rund 330 Euro mehr Rente im Jahr pro Kind.

Die Mütterrente kostet 6,5 Milliarden Euro pro Jahr. Angesichts des klaren Bekenntnisses gegen Steuererhöhungen und gegen neue Schulden ab dem Jahr 2015 ist die Mütterrente ein finanzieller Kraftakt. Gleichwohl bleibt unser Ziel - je nach finanziellen Spielräumen - eine vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 bzw. nach 1991.

Ein Junktim zwischen der Einführung der Mütterrente und der abschlagsfreien Altersrente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren gibt es nicht.

Restriktive Anspruchsvoraussetzungen erforderlich – Zeiten der Arbeitslosigkeit allenfalls zeitlich begrenzt berücksichtigen

Bereits heute gibt es eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Sie unterliegt bestimmten Anspruchsvoraussetzungen. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen sind insbesondere die sogenannten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes maßgebend.

Bei den Anspruchsvoraussetzungen für die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren muss es eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Voraussetzungen bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte geben, schon um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet u.a.: Eine zeitlich unbegrenzte Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit scheidet in jedem Fall aus. Eine Anrechnung von maximal fünf Jahren ist genug. Bereits dies wäre ein Bruch mit der bestehenden Altersrente für besonders langjährig Versicherte und eine deutliche Begünstigung der Betroffenen, wäre aber im Hinblick auf die Erwerbsbiografien vieler Menschen in den neuen Bundesländern tolerabel.

Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten für Arbeitnehmer in körperlich besonders belastenden Berufen erforderlich

Arbeitnehmer, die körperlich schwer arbeiten und damit einem außergewöhnlichen körperlichen Verschleiß unterliegen, verdienen eine besondere Unterstützung der Gesellschaft. Dies ist im System der Rentenversicherung nur über die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit möglich. Eine Begünstigung der Betroffenen im Rahmen der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren wäre nicht mit dem Versicherungsprinzip zu vereinbaren und der gesetzlichen Rentenversicherung wesensfremd.

Vor diesem Hintergrund ist es umso dringender, dass wir erwerbsgeminderte Personen künftig besser absichern bzw. über eine Modifizierung des Reha-Budgets die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Menschen auch im Alter die Belastungen im Arbeitsleben körperlich und psychisch meistern können. Hiervon profitieren dann auch Arbeitnehmer in körperlich besonders belastenden Berufen. Auch dies werden wir im Rahmen der Rentenreformen angehen.